

STADTVERWALTUNG RHEINFELDEN
Der Oberbürgermeister

Rheinfelden (Baden), den 21.07.2022

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 11 der Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfelden (Baden) vom **21.07.2022** wird mit Zustimmung des Bürgerheim-Ausschusses vom **19.07.2022** folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Betriebsleitung, Zusammenarbeit

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Bearbeitung des gesamten Aufgabengebietes des Bürgerheims, soweit nicht andere Organe des Eigenbetriebes zuständig sind.
- (2) Die Betriebsleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 2

Geschäftskreis

Die Betriebsleitung obliegt für die Leitung des Heimbetriebes dem Heimleiter und für den Bereich Finanzen dem Betriebsleiter Finanzen. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Betriebsleiter gegenseitig.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Geschäftsverteilung für die Betriebsleitung ergibt sich aus den Absätzen zwei bis drei.
- (2) Dem Heimleiter obliegt die eigenverantwortliche Leitung des laufenden Betriebes. Dieses umfasst
 1. die Heimleitung einschließlich Personalangelegenheiten,
 2. die Fakturierung aller Leistungen,
 3. den Pflegedienst einschließlich sozialer Betreuung,
 4. die Hauswirtschaft,
 5. die Haustechnik einschließlich Unterhaltung und Bewirtschaftung sämtlicher Gebäude,

6. die Zusammenarbeit mit dem Heimbeirat,

7. den Abschluss der Heimverträge.

(3) Dem Betriebsleiter Finanzen obliegt die eigenverantwortliche Leitung des kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgabengebietes.

Dieses umfasst

1. das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen einschließlich Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes, Controlling, Jahresabschluss, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Kosten- und Leistungsrechnung,

2. die Vermögens- und Schuldenverwaltung,

3. Fragen der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung und der Dienstanweisungen,

4. die Entgeltkalkulation,

5. die Verhandlungen mit Kostenträgern,

6. die Versicherungs- und Steuerangelegenheiten,

7. die Investitionen einschließlich Investitionszuschüssen.

(4) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Fragen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung, Verhandlungen mit den Kostenträgern sowie Investitionen sind innerhalb der Betriebsleitung abzustimmen.

(5) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Absprache mit dem Oberbürgermeister.

(6) Die Vorlagen an den Gemeinderat und den Bürgerheim-Ausschuss erfolgen gemeinsam durch die Betriebsleitung und werden vom zuständigen Betriebsleiter in den Sitzungen erläutert.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am **22.07.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **27.03.2014** außer Kraft.

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister